

# Ratsnachrichten

## vom 28. April 2021

### **Sondernutzungsplanung "Reklameanlagen"**

Die Gemeinde Oberrohrdorf möchte auf der Basis der revidierten Bau- und Nutzungsordnung gemäss § 2 Abs. 4 BNO eine Sondernutzungsplanung über Reklameanlagen erlassen. Ziel ist eine koordinierte, transparente und ortsbildfördernde Handhabung von bewilligungspflichtigen Reklameanlagen. Der Sondernutzungsplan beschränkt sich auf das Siedlungsgebiet, da permanente Reklamen ausserhalb der Bauzonen grundsätzlich unzulässig sind.

Die Gemeindeversammlung hat am 8. Dezember 2020 einen entsprechenden Planungskredit über den Betrag von Fr. 33'400.– (zuzüglich Teuerung und Ungenauigkeitszuschlag) bewilligt. Nachdem dieser Beschluss in Rechtskraft erwachsen ist, wurde der Auftrag dem Büro Belloli Raum- und Verkehrsplanung GmbH, Brugg, erteilt.

Da es sich um einen Sondernutzungsplan handelt, sind ein Mitwirkungsverfahren und eine öffentliche Auflage notwendig.

### **Anschaffung eines neuen Allradtraktors für den Werkdienst**

Seit April 2002, also seit fast 19 Jahren, steht dem Werkdienst Oberrohrdorf ein Kommunaltraktor der Marke "Iseki" zur Verfügung. Er dient in den Wintermonaten hauptsächlich für das Schneepflügen von Trottoirs, Plätzen und Verkehrsknotenpunkten. Im Sommer ist das Fahrzeug für das Mähen von Rasenflächen sowie verschiedene Transporte im Einsatz. Mit diversen Zusatzgeräten wird der Kleintraktor bei Drainagearbeiten, Heckenpflege, Böschungsarbeiten usw. genutzt.

Der Kleintraktor ist nun an seinem "Lebensende" angekommen und wird durch einen neuen Kleintraktor der Marke "John Deere" ersetzt. Die entsprechenden Kosten sind im Budget 2021 enthalten.

### **Betreten von Weideland und Nutzung als Hundeversäuberungsplatz**

Aufgrund von Hinweisen von Landwirten wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Grundeigentumsrecht grundsätzlich das Betreten fremder Wiesen und Äcker verbietet, denn prinzipiell ist jede unmittelbare oder körperliche Einwirkung auf fremdes Eigentum rechtswidrig. Es gibt aber keine konkrete rechtliche Grundlage zum Erlass eines Verbots zum Betreten von Wiesen und Äckern. Der Grundeigentümer verfügt aufgrund seiner Stellung über verschiedene Schutzrechte bei Besitzesstörungen und bei Sachbeschädigungen, da gepflanzte Kulturen beschädigt werden können.

Das Betreten von Wiesen und Äckern ist grundsätzlich nicht gestattet bzw. nur soweit erlaubt, als damit weder eine Beeinträchtigung noch eine Schädigung des Grundeigentums verbunden ist.

Der Gemeinderat macht darauf aufmerksam, dass aus diesem Grund auf das Betreten von Wiesen und Äckern (z.B. Querfeldeintouren, freies Laufenlassen von Hunden oder Reiten über offenes Gelände) insbesondere während der Vegetationszeit zu verzichten ist.